

- S A T Z U N G -

Anglerverband
Schwarzenberg – Erzgebirge e. V.



S A T Z U N G
des Anglerverbandes Schwarzenberg/Erzgebirge e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Anglerverband Schwarzenberg / Erzgebirge e.V.“
(nachfolgend AVSE genannt)

2. Er hat seinen Sitz in Schwarzenberg und erstreckt sich auf den Fischereibezirk Landkreis Schwarzenberg. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Registriernummer : VR 15151.
3. Der AVSE ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der AVSE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.
2. Der Zweck des AVSE ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei im Fischereibezirk durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden Vereinigungen und Personen.
Der AVSE kann im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten wirtschaftliche Nebenbetriebe zur Absicherung der Produktion von Satzfischen für den Eigenbedarf betreiben.
3. Der Zweck soll erreicht werden durch :
 - aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen sowie durch Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Verwaltungen und Organisationen.
 - Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Fischereirechtes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes sowie der Reinhaltung und Pflege der Gewässer im Fischereibezirk.
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen in allen Belangen der Fischerei.
 - Hege und Pflege der Fischbestände und Förderung der ordnungsgemäßen Besetzung und Befischung der Fischbestände und Fischgewässer unter Berücksichtigung der Artenvielfalt, Erhaltung und Pflege der anderen in und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen und die Erhaltung oder Wiederherstellung dafür geeigneter Biotope.
 - Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden durch Schulungen und Prüfung, Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen, Lehrvorführungen und sonstigen Maßnahmen.
 - Förderung des anglerischen und fischereilichen Verbands- und Vereinslebens, insbesondere der Ausbildung der Jugend auf anglerischem und fischereileichem Gebiet.
 - Förderung und Pflege des Angelns.
 - Förderung und Pflege des Castingsportes.
 - Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Angelns und der Fischerei und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer und über Ziele und Ergebnisse der Tätigkeit des AVSE.
 - Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

§ 3

1. Der AVSE besteht aus :

1. ordentlichen Mitgliedern
2. mittelbaren Mitgliedern
3. kooperativen Mitgliedern auf der Ebene des Fischereibezirkes
4. Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder des AVSE sind :

1. Vereinigungen von Anglervereinen, die aus territorialen oder anderen Gründen gemäß § 2 bestehen und deren Zusammenschluss zum Zweck der Vertretung zum AVSE erfolgt.
2. Vereine, sofern ihre Größe und territoriale Bedeutung die ordentliche Mitgliedschaft rechtfertigt.
Die Aufnahme ist antrags- und bestätigungspflichtig !
3. Mittelbare Mitglieder sind alle Mitglieder der im Abs. 2 benannten Vereinigungen (1.) bzw. (2.).
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die Entwicklung von Angelei und Fischerei im Geltungsbereich in besonderen Maß verdient haben, verliehen werden.
5. Fachverbände im Geltungsbereich können als kooperative Mitglieder durch Beschuß des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4

1. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVSE.

2. Das Recht auf Unterstützung und Förderung entfällt bei fehlender Gemeinnützigkeit.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind gehalten, ihre Satzung der des ASVE anzugeleichen.

Sie sind verpflichtet :

1. dem AVSE die zur Durchführung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. die Satzung einzuhalten und Anordnungen der Organe des ASVE zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder gemäß Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den AVSE zu entrichten.
3. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des AVSE zu unterstützen und ihn über Verhandlungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung im Territorium zu informieren.
4. in ihren Satzungen Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen verbindlich festzulegen, ihre tatsächlichen Geschäftsführungen danach einzurichten und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch die zuständige Behörde herbeizuführen.
5. die Mitglieder dürfen keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das ein Mitglied des AVSE oder dieser selbst bisher gepachtet oder anderweitig rechtmäßig bewirtschaftet hatte, es sei denn, daß es sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, daß das Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren geht.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlöscht :

1. durch Austritt : Er kann bis zum 30. 06. Zum Ende des laufenden Geschäftsjahr durch eingeschriebenen Brief an den ASVÉ erklärt werden.
2. durch Auflösung
3. durch Aberkennung, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
4. durch Ausschluss : Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gröblich gegen die Satzung verstößen hat, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt. als Verstoß gilt ein wiederholtes Säumnis bei der Zahlung von Beiträgen.
 - eine Handlung begeht, die das Ansehen des AVSE oder eines seiner Mitglieder schädigt.

5. über eine Aberkennung der Mitgliedschaft und über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.
Vorher ist der Betroffene zu hören, ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Die unmittelbare Mitgliedschaft bzw. die Ehrenmitgliedschaft erlöschen :

1. durch Verlust der Mitgliedschaft in der zugehörigen Organisation
2. Durch Tod

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Verbandsvermögen.
Sie haben den fälligen Betrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des AVSE sind :

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

der/dem Vorsitzenden
dem/der Stellvertreter/in
dem/der Schatzmeister/in

2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Tod oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl zur nächst möglichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

4. Der Vorstand leitet den ASVE und verwaltet dessen Vermögen. Er erstellt den Haushaltsvoranschlag.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dritter Personen bedienen, die Angestellte des Vorstandes sind.

5. Der Vorsitzende verfügt nach den Beschlüssen des Vorstandes über die Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltplanes.

6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

7. Der Vorstand ist jährlich mindestens sechsmal vom Vorsitzenden einzuberufen. Bei Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder sind außerordentliche Beratungen durchzuführen.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zumindest zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Der Vorstand legt die Grundzüge seiner Verbandsarbeit fest, zu seinen Aufgaben gehören :
- Beratung des Geschäftsberichtes
- Haushaltsvoranschlag und Festlegung der Aufwandsentschädigungen
- Beschlussfassung über Veräußerung bei dringlichen Vermögensgegenständen
- Abschlüsse von Dienstverträgen für Geschäftsführer
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Erlass von Geschäfts- und Verbandsordnungen
- Erlass von Beitragsordnungen

§ 8

Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Präsidium, den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den Ehrenmitgliedern und den kooperativen Mitgliedern.
2. Die ordentlichen Mitglieder können je angefangene 50 ihrer Mitglieder je einen Delegierten entsenden. Jedes Mitglied des Vorstandes, jeder Delegierte der ordentlichen Mitglieder und jedes kooperative Mitglied haben eine Stimme. Vollmachtsteilung ist für begründet „nicht anwesende“ Mitglieder möglich, jedoch können auf anwesende Mitglieder höchstens zwei Stimmen entfallen.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes entfällt, wenn für das abgelaufene Geschäftsjahr fällige Beiträge nicht entrichtet wurden.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand alljährlich regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Ladungsfrist schriftlich einzuberufen. Sie ist für alle im AVSE organisierten Mitglieder öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere :
 - Wahl des Präsidiums
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Haushaltvoranschlages
 - Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl von zwei Revisoren zur sachlichen Rechnungsprüfung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes.
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels Ehrenvorsitzender
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht schriftliche Stimmenabgabe gefordert wird. Wahlen sind schriftlich durchzuführen.
7. Zu einem Beschuß, der eine Änderung der Satzung oder des Verbandszweck enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten erforderlich.
8. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Ausschüsse

1. Für alle Fragen des Fischerei- und Gewässerschutzes, der Bewirtschaftung der Angel- und Aufzuchtgewässer, der Arbeit mit der Verbandjugend und des Castingsports sind Ausschüsse zu bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen je einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende gehört als Obmann dem Vorstand an.
2. Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten weitere Ausschüsse bestellen.

§ 10

Aufwendungen

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Alle Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind in ihrer Funktion ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden nur im Rahmen der festgelegten Sätze vergütet. Es darf keine Person durch Zuwendungen oder Leistungen, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

§ 11

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schwarzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.